



**Kraftwerk Pießling GmbH, Molln;  
Kraftwerk Pießling-Enghagen an der Pießling;  
Gemeinden Roßleithen und Vorderstoder;  
Detailprojekt „Anpassung der wasserrechtlichen Bewilligung“;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:*

Ansuchen der Kraftwerk Pießling GmbH, Molln, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09.03.2015, AUWR-2014-43315/36-Gut/Vi, bewilligten Wasserkraftanlage Pießling-Enghagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers der Pießling durch die Änderung der dynamischen Restwasserabgabe bei der Wasserefassung des Kraftwerkes Pießling-Enghagen zur Erhöhung des Regeljahresarbeitsvermögens.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

|                                       |                           |
|---------------------------------------|---------------------------|
| <b>Ort:</b><br>Gemeindeamt Roßleithen |                           |
| <b>Datum:</b><br>Dienstag, 14.04.2026 | <b>Zeit:</b><br>09:45 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09.03.2015, AUWR-2014-43315/36-Gut/Vi, wurde der Bernegger Aigner gut GmbH, Molln, die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers der Pießling zwischen Fluss-km 3,15 (Entnahme) und Fluss-km 1,20 (Rückleitung) zur Erzeugung von elektrischem Strom durch die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage Pießling-Enghagen samt der hiefür dienenden Anlagen gemäß dem Einreichprojekt „Neubau einer Wasserkraftanlage – KW Pießling-Enghagen“, Überarbeitung Februar 2014, vom 05.03.2014 erteilt.

Die wasserrechtliche Überprüfung der gegenständlichen Wasserkraftanlage Pießling-Enghagen erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26.02.2018, AUWR-2014-43315/98-Gut/Vi, mit dem auch das Maß der Wasserbenutzung abgeändert wurde. Das Maß der Wasserbenutzung ( $Q_A$ ) wurde im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung für die beiden Turbinen 1 und 2 mit insgesamt 2,80 m³/s neu festgesetzt. Die Engpassleistung bei  $Q_A$  wurde auf 933 kW im Zweimaschinenbetrieb an der Generatorklemme abgeändert.

Nunmehr hat die Kraftwerk Pießling GmbH, Molln, die Anpassung der bisher vorgeschriebenen Restwasserabgabe beantragt, wobei aber die Basisdotation der Entnahmestrecke der Pießling mit mindestens 340 l/s unverändert bleibt.

Es soll künftig eine Wasserentnahme aus der Pießling ab einer natürlichen Wasserführung von mehr als 440 l/s (= 340 l/s Mindestpflichtwasserabgabe + 100 l/s Mindestschluckmenge der Turbine) erfolgen dürfen.

Bei Versagen des automatischen Steuerungssystems für die dynamische Restwasserabgabe sollen künftig nur noch 20% (und nicht wie bisher 50%) der jeweiligen Monatsmittel (mindestens jedoch 340 l/s) in die Restwasserstrecke abgegeben werden.

Es handelt sich demnach im Störfall konkret um folgende Wassermengen:

| Monat                    | I   | II  | III | IV  | V    | VI  | VII | VIII | IX  | X   | XI  | XII |
|--------------------------|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|
| Dotierwasserabgabe [l/s] | 340 | 340 | 340 | 588 | 1345 | 951 | 621 | 433  | 461 | 340 | 340 | 340 |

Durch die geplante Anpassung der Restwasserabgabe kann bei gleichbleibender Ausbauleistung von 933 kW und gleichbleibender maximaler einziehbarer Wassermenge von 2,80 m³/s das Jahresarbeitsvermögen um 16 % erhöht werden.

Zur kontinuierlichen Restwassererfassung ist zusätzlich zu den bereits bestehenden dauerregistrierenden Messeinrichtungen im gegenständlichen Projekt vorgesehen, zur Überwachung der Funktion der Fischaufstiegshilfe im dritten Becken vom Einlaufbereich eine dauerregistrierende Pegelmessung zu installieren, um damit auch dort Viertelstunden-Mittel erfassen zu können.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

#### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

|                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasserrechtliches Einreichprojekt „KW Pießling-Enghagen – Anpassung der wasserrechtlichen Bewilligung“ vom 12.03.2025, ausgearbeitet von der Kraftwerk Pießling GmbH, Molln |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                        |
|------------------------|
| Ort der Einsichtnahme: |
|------------------------|

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12133)</li><li>• beim Gemeindeamt Roßleithen, Pichl 1, 4575 Roßleithen, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07562/5230)</li></ul> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 23, 24, 30-33d, 50, 55, 55c, 55g, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Roßleithen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeinde Roßleithen, Pichl 1, 4575 Roßleithen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.